

## ***Brüssel Aktuell 12/2020***

20. März bis 17. April 2020

### **Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- Coronavirus I: Leitlinien der EU-Kommission zur Vergabe in COVID-19-Notsituation 3
- Finanzmarkt: Konsultationen im Rahmen überarbeiteter oder neuer Finanzstrategien 3
- Gasversorgung: EuGH zu Tarifänderung ohne persönliche Mitteilung an Kunden 4

### **Umwelt, Energie und Verkehr**

- Beihilferecht: Aufstockung der Förderung von Elektrobussen in Deutschland genehmigt 5
- Umwelt und Klima: Konsultation zur Zukunft des Förderprogramms LIFE 5
- Klimaschutz: Kommission startet Konsultation zu Klimazielen 2030 5
- Kreislaufwirtschaft: AdR-Konsultation zum neuen Aktionsplan 6

### **Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung**

- Coronavirus II: Erweiterter Einsatz von ESIF-Mitteln zur Krisenbekämpfung 7
- Gemeinsame Agrarpolitik: Stellungnahme des Rechnungshofes zur Übergangsperiode 7

### **Soziales, Bildung und Kultur**

- Coronavirus III: Einsatz von EHAP-Mitteln zur Krisenbekämpfung 8
- Coronavirus IV: Leitlinien zu grenzüberschreitender Soforthilfe im Gesundheitswesen 8
- Coronavirus V: SURE-Instrument zur Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken 9
- Migration: Entscheidung des EuGHs zur verweigerten Aufnahme von Flüchtlingen 9
- Schülerbeförderung: EuGH zur Anknüpfung an den Wohnsitz bei Wanderarbeitern 10

### **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

- Coronavirus VI: Rat und Kommission zu den Eckpunkten einer Exit-Strategie für die EU 11
- Coronavirus VII: Mitteilung zur Beschränkung nicht notwendiger Reisen in die EU 13
- Coronavirus VIII: AdR beschließt Einrichtung einer Austauschplattform 13
- Menschenrechte und Demokratie: EU-Aktionsplan 2020-2024 veröffentlicht 13

### **Fördermöglichkeiten und Aufrufe**

- Coronavirus IX: Hinweise zu Erasmus+ und zum Europäischen Solidaritätskorps 14
- Coronavirus X: Aktuelle Informationen zu den Förderprogrammen Bayern 15
- Coronavirus XI: Hinweise für laufende AMIF-Projekte 16
- Coronavirus XII: Hinweise für laufende EfBB-Projekte 16
- Coronavirus XIII: Hinweise für laufende EHAP-Projekte 16
- Coronavirus XIV: Hinweise für laufende „ESF-Bund“-Projekte 16
- Coronavirus XV: Hinweise für laufende „ESF-Baden-Württemberg“-Projekte 17
- Coronavirus XVI: Hinweise für laufende „ESF-Bayern“-Projekte 17

• Coronavirus XVII: Hinweise für laufende „ESF-Sachsen“-Projekte	17
• Coronavirus XVIII: Hinweise für laufende „Horizont 2020“-Projekte	18
• Coronavirus XIX: Hinweise für laufende „INTERREG Nordwesteuropa“-Projekte	18
• Coronavirus XX: Hinweise für laufende „INTERREG Oberrhein“-Projekte	18
• Coronavirus XXI: Hinweise für laufende „Kreatives Europa“-Projekte	18
• Connecting Europe: Neue Förderaufrufe im Bereich Digitalisierung	19
• Programm für junge Mandatsträger: Bewerbungen bis 31. Mai 2020 möglich	19
• LIFE-Programm: Aufruf 2020 veröffentlicht	19

### Coronavirus I: Leitlinien der EU-Kommission zur Vergabe in COVID-19-Notsituation

Am 1. April 2020 veröffentlichte die Kommission eine [Mitteilung](#) mit Leitlinien zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation. Darin erläutert sie, welche Optionen und Flexibilitätsmöglichkeiten im EU-Vergaberecht für die Beschaffung der zur Bewältigung der Krise erforderlichen Lieferungen, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen zur Verfügung stehen. So können öffentliche Auftraggeber Fristen für die Beschleunigung offener oder nichtoffener Verfahren erheblich verkürzen. Zudem kann ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung in Betracht kommen. Hierbei bestehen keine verfahrenstechnischen Anforderungen, z. B. hinsichtlich der Fristen oder der Mindestanzahl der zu konsultierenden Bewerber. Falls nur ein einziger Wirtschaftsteilnehmer in der Lage ist, die erforderlichen Lieferungen innerhalb der durch die äußerste Dringlichkeit bedingten technischen und zeitlichen Zwänge durchzuführen, kann auch eine Direktvergabe zulässig sein. Ferner können die Behörden gemäß den Leitlinien z. B. Agenten beauftragen, mit potentiellen Lieferanten eine Produktionssteigerung oder die (Wieder-)Aufnahme der Produktion vereinbaren oder durch Kontaktaufnahme mit geeigneten Akteuren Innovationen – etwa zur Wiederverwendung von Schutzmasken oder zum Schutz des Personals – stimulieren. (CB)

### Finanzmarkt: Konsultationen im Rahmen überarbeiteter oder neuer Finanzstrategien

Bis Mitte des Jahres führt die EU-Kommission drei Konsultationen im Bereich der Finanzstrategien durch. Bis zum **26. Juni 2020** läuft eine [Konsultation](#) zu einer neuen digitalen Finanzstrategie für Europa (englischsprachiger [Fragebogen](#)), deren Ergebnisse u. a. für den FinTech [Aktionsplan](#) genutzt werden sollen. Ziel ist es, Verbraucher sowie Unternehmen in die Lage zu versetzen, die Chancen des EU-Binnenmarkts für digitale Finanzdienstleistungen zu nutzen. Weiterhin führt die EU-Kommission bis zum **26. Juni 2020** eine [Konsultation](#) durch, die Erkenntnisse zur Formulierung einer Strategie für Zahlungen von Privatkunden (Retail Payment Strategy, RPS) liefern soll (englischsprachiger [Fragebogen](#)). Die Strategie, angekündigt für das dritte Quartal 2020, soll europaweit den Zugang zu sicheren, effizienten und interoperablen Zahlungssystemen für Privatkunden und anderen Unterstützungsinfrastrukturen bieten und grenzüberschreitende Zahlungen verbessern. Bis zum **15. Juli 2020** besteht ferner die Möglichkeit, an einer [Konsultation](#) der Kommission zur erneuerten Strategie für nachhaltige Finanzen teilzunehmen (englischsprachiger [Fragebogen](#)). Die Strategie soll u. a. private Investitionen in nachhaltige Projekte fördern und Klima- und Umweltrisiken in das europäische Finanzsystem integrieren, indem sie wesentliche Aspekte des europäischen Grünen Deals umsetzt. (Pr/CD)

### **Gasversorgung: EuGH zu Tarifänderung ohne persönliche Mitteilung an Kunden**

Am 2. April 2020 urteilte der Gerichtshof der Europäischen Union ([EuGH](#)) in der Rechtssache [C-765/18](#), dass die Gültigkeit von Tarifänderungen eines Gasversorgers letzter Instanz aufgrund des Anstiegs der Bezugskosten von Erdgas ohne Gewinnerzielungsabsicht, die einem Kunden nicht persönlich mitgeteilt wurden, nicht die Einhaltung von Transparenz- und Informationsbestimmungen nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie [2003/55/EG](#) zum Erdgasbinnenmarkt sowie Anhang A lit. b und c voraussetzt. Dies gelte allerdings nur, wenn der Kunde den Gas-Grundversorgungsvertrag jederzeit kündigen könne und über angemessene Rechtsbehelfe verfüge. Ein Kunde hatte gegen die Tarifierhöhung der Stadtwerke Neuwied geklagt. Die Stadtwerke hatten den Gas-Tarif ohne Gewinnerzielungsabsicht entsprechend dem Anstieg von Bezugskosten von Erdgas unter Berücksichtigung der Ersparnisse in anderen Bereichen der Sparte Gas erhöht und die Kunden nicht persönlich darüber informiert, sondern die Tarifierhöhung nur auf der eignen Internetseite und in der regionalen Presse veröffentlicht (Rn. 14). Der EuGH stellte fest, dass eine Ungültigkeit der Tarifänderung in diesem Fall die wirtschaftlichen Interessen des Gasversorgers ernsthaft gefährden kann (Rn. 33) und der Versorger die Versorgungssicherheit seiner Kunden gewährleisten muss (Rn. 34). Das Unterbleiben einer persönlichen Mitteilung der Tarifierhöhung sei zwar eine Beeinträchtigung des Verbraucherschutzes, jedoch könne der Kunde den Vertrag jederzeit kündigen und durch ihm offenstehende Rechtsbehelfe möglichen Schadensersatz verlangen (Rn. 35). (JM)

### Beihilferecht: Aufstockung der Förderung von Elektrobussen in Deutschland genehmigt

Am 3. April 2020 veröffentlichte die EU-Kommission die Beihilfegenehmigung ([SA.55977](#)) vom 30. Januar 2020 zur dritten Aufstockung der „[Richtlinie](#) zur Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr“, die bereits beihilferechtlich genehmigt ([SA.48190](#); *Brüssel Aktuell* 22/2018) und zweimal aufgestockt wurde ([SA.50776](#); *Brüssel Aktuell* 32/2018 sowie [SA.52677](#)). Das Volumen des Förderprogramms wurde aufgrund der großen Nachfrage von zuvor 350 Mio. € auf nunmehr 650 Mio. € erhöht. Mit dem neuen Fördervolumen soll der Kauf von ca. 1.800 bis 2.000 Elektrobussen für den öffentlichen Personennahverkehr unterstützt werden, was eine Einsparung von ca. 145.000 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr ergeben soll. Zudem wurde neben dem Förderziel „Luftverschmutzung“ nun auch das Förderziel „Klimaschutz“ aufgenommen. Mit der Richtlinie werden die zusätzlichen Kosten der Anschaffung von Elektrobussen zu 80 % und von Plug-In-Hybrid-Bussen zu 40 % im Vergleich zu einem Dieselbus (EURO VI) sowie 40 % der Kosten von Ladeinfrastruktur gefördert. (JM)

### Umwelt und Klima: Konsultation zur Zukunft des Förderprogramms LIFE

Bis zum **27. April 2020** führt die EU-Kommission eine [Konsultation](#) zur Zukunft des Programms für die Umwelt und Klimapolitik ([LIFE](#)) durch, deren Ergebnisse in die Ausarbeitung des ersten mehrjährigen Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2021-2024 einfließen sollen. Auf der Grundlage des [Verordnungsvorschlags](#) der Kommission wurde in den Trilog-Verhandlungen bereits in weiten Teilen eine [Einigung](#) über die Ausrichtung des Programms erzielt (*Brüssel Aktuell* 13/2019). Gefragt wird nun für die nähere Ausgestaltung nach den Meinungen zu den Prioritäten, Strategien und zur Umsetzung des Programms. (Pr/BW)

### Klimaschutz: Kommission startet Konsultation zu Klimazielen 2030

Im Rahmen des europäischen [Grünen Deals](#) (*Brüssel Aktuell* 1/2020) hat die EU-Kommission neue Klimaziele für das Jahr 2030 sowie die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 als übergreifende Ziele vorgelegt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit hat sie am 31. März 2020 eine öffentliche [Konsultation](#) zu den Klimazielen 2030 gestartet. Teilnehmen können alle Arten von Personen, Organisationen oder Vereinigungen, somit auch Kommunen. Es sollen insbesondere wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen bewertet werden. Außerdem kann über mögliche politische Maßnahmen zur Erhöhung der Klimaziele für 2030 diskutiert werden. Die Ergebnisse dieser Konsultation werden in die Entscheidung einfließen, ob für 2030 eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mind. 50 % bis 55 % gegenüber dem Niveau von 1990, statt wie bisher um mindestens 40 %, erreicht werden soll, oder ob dieses Ambitionsniveau aktuell als zu hoch angesehen wird. Das letztlich durch die Institutionen festgelegte neue Ziel wird in das vorgeschlagene europäische [Klimagesetz](#) (zuletzt *Brüssel Aktuell* 10/2020) aufgenommen werden. Beiträge können noch bis zum **23 Juni 2020 (Mitternacht)** eingebracht werden. Zur entsprechenden Teilnahme ist ein sog. EU-Login-Account erforderlich. (Pr/BW)

### **Kreislaufwirtschaft: AdR-Konsultation zum neuen Aktionsplan**

Bis zum **1. Mai 2020** führt der Ausschuss der Regionen (AdR) eine [Konsultation](#) zum neuen [Aktionsplan](#) für die Kreislaufwirtschaft durch (*Brüssel Aktuell* 11/2020), deren Ergebnis in eine bevorstehende Stellungnahme einfließen soll. Dafür hat der Berichterstatter ein [Arbeitsdokument](#) erstellt, mit dem u. a. untersucht werden soll, welche Rolle lokale und regionale Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft spielen. Darüber hinaus sollen Meinungen über die Abhängigkeit von Ressourcen innerhalb und außerhalb Europas angesichts der Corona-Krise eingeholt und Lehren für den Übergang zu einer neuen, zirkulären und gerechten Gesellschaft gezogen werden. Beiträge zu den im Arbeitsdokument aufgeworfenen Fragen werden per E-Mail an [enve@cor.europa.eu](mailto:enve@cor.europa.eu) und [Aliona.Fornea@cor.europa.eu](mailto:Aliona.Fornea@cor.europa.eu) erbeten. Die EU-Kommission hatte den Aktionsplan im Rahmen des europäischen [Grünen Deals](#) (*Brüssel Aktuell* 1/2020) vorgelegt. (Pr/BW)

### Coronavirus II: Erweiterter Einsatz von ESIF-Mitteln zur Krisenbekämpfung

Am 2. April 2020 veröffentlichte die EU-Kommission – als Ergänzung der Verordnung (EU) [2020/460](#) (*Brüssel Aktuell* 11/2020) – den [Verordnungsvorschlag](#) im Hinblick auf spezifische Maßnahmen zur Einführung einer außerordentlichen Flexibilität beim Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) als Reaktion auf den Ausbruch von COVID-19 (sog. Coronavirus Response Investment Initiative Plus; [CRII+](#)). Damit wird u. a. in der sog. gemeinsamen Dachverordnung (EU) Nr. [1303/2013](#) ein neuer Artikel für außerordentliche Maßnahmen als Reaktion auf den Ausbruch von COVID-19 eingefügt. So kann auf Ersuchen eines Mitgliedstaates ein Kofinanzierungssatz von 100 % auf Ausgaben während des Zeitraums vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 u. a. im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) geltend gemacht werden (Art. 25 a Abs. 1 neu). Ebenfalls dürfen die Ressourcen für das Jahr 2020 des Ziels „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ zwischen den Fonds sowie den Regionenkategorien übertragen werden (Art. 25 a Abs. 2 und 3 neu). Zudem ist es möglich aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Darlehen oder Garantien von bis zu 200.000 € zu günstigen Bedingungen in Anspruch zu nehmen (Art. 25 a Abs. 11 neu). (JM)

### Gemeinsame Agrarpolitik: Stellungnahme des Rechnungshofes zur Übergangsperiode

Am 1. April 2020 wurde im Europäischen Amtsblatt die Stellungnahme [Nr. 1/2020](#) des Europäischen Rechnungshofes ([EuRH](#)) zum [Vorschlag](#) der EU-Kommission für eine Verordnung mit Übergangsvorschriften für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Jahr 2021 veröffentlicht. Die von der EU-Kommission am 31. Oktober 2019 vorgeschlagene Übergangsverordnung zielt u. a. auf eine einjährige Übergangsfrist im Rahmen der GAP ab (*Brüssel Aktuell* 37/2019). Wesentlich stellte der Rechnungshof fest, dass die Verzögerung in Bezug auf die Einigung zum künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen ([MFR](#)) 2021-2027 zeitliche Auswirkungen auf die Umsetzung einer ehrgeizigeren GAP um mindestens ein Jahr haben werde (Rn. 27). Er betonte zudem, dass die Übergangsbestimmungen nicht auf der Annahme basieren sollten, dass künftige Verordnungen in der vorgeschlagenen Form angenommen werden (Rn. 8). Überdies habe die Verlängerung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums Auswirkungen auf die Ziele des europäischen Grünen Deals (Rn. 26 sowie Rn. 27). (CD)

### Coronavirus III: Einsatz von EHAP-Mitteln zur Krisenbekämpfung

Am 2. April 2020 veröffentlichte die EU-Kommission den [Verordnungsvorschlag](#) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. [223/2014](#) zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise. Dadurch kann auf Antrag eines Mitgliedstaates ein Kofinanzierungssatz von 100 % auf öffentliche Ausgaben im Rahmen der Krisenbekämpfung im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 angewandt werden, wobei das jeweilige Nationale Programm vorher geändert werden muss (Art. 20 Abs. 1a neu). Rückwirkend ab dem 1. Februar 2020 sind zudem Ausgaben für Vorhaben zur Förderung der Krisenreaktionsfähigkeit im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch förderfähig (Art. 22 Abs. 4 neu). Dazu zählen u. a. Kosten für den Kauf von persönlicher Schutzmaterialien und -ausrüstungen für Partnerorganisationen (Art. 26 Abs. 2 lit. a neu). Zudem gibt es Regelungen zur Förderfähigkeit von Kosten während der Aussetzung von Vorhaben (Art. 26 b neu) und von Kosten für Vorhaben, die nicht vollständig durchgeführt werden (Art. 26 c neu). Im Nationalen Programm für Deutschland ist im Rahmen des EHAP keine Verteilung von Nahrungsmitteln bzw. materieller Basisunterstützung vorgesehen. Der EHAP nimmt eine Brückenfunktion zwischen Unionsbürgern in prekären Lebenslagen, wohnungslosen bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen und bereits bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems ein. (JM)

### Coronavirus IV: Leitlinien zu grenzüberschreitender Soforthilfe im Gesundheitswesen

Am 3. April 2020 veröffentlichte die EU-Kommission [Leitlinien](#) für die EU-Soforthilfe im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitswesen in der COVID-19-Krise. Der europäische Gesundheitssicherheitsausschuss soll dabei Angebot und Nachfrage grenzüberschreitender Unterstützung koordinieren, bspw. in Hinblick auf Intensivpflegeplätze, medizinisches Personal oder den Transfer von Patienten über Grenzen hinweg. Bei grenzüberschreitenden Notfalltransporten kann die Kommission die Gesundheitsbehörden durch das rescEU-Programm finanziell unterstützen und koordinierend tätig werden. Ebenfalls unterstützt die Kommission Gesundheitsbehörden durch Klärung von Fragen zu Regelungen und Kostenerstattungen bei grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung im Einklang mit den Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die Gesundheitsbehörden werden von der EU ermutigt, auf bestehende bilaterale und regionale Abkommen im grenzüberschreitenden Gesundheitsbereich zurückzugreifen und verfügbare Kapazitäten in Krankenhäusern anzubieten. Dabei können auch Mittel aus dem Interreg-Programm genutzt werden. Zudem beinhaltet die Mitteilung Informationen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen im medizinischen Bereich. Um den EU-weiten Wissensaustausch von Ärzten zu fördern und das klinische Management zu unterstützen, hat die Kommission außerdem eine Webkonferenz-Plattform bereitgestellt. (JM)



### **Coronavirus V: SURE-Instrument zur Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken**

Am 2. April 2020 veröffentlichte die EU-Kommission einen [Verordnungsvorschlag](#) zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Krise ([SURE](#)). Damit sollen Mitgliedstaaten mit max. 100 Mrd. € in Form von EU-Darlehen unterstützt werden, den plötzlichen Anstieg der öffentlichen Ausgaben hinsichtlich der Einführung oder Ausweitung nationaler Kurzarbeitsregelungen sowie ähnlicher Maßnahmen für Selbstständige als Reaktion auf die Coronavirus-Krise zu finanzieren. Die Kommission bewertet in welchem Umfang sich die öffentlichen Ausgaben erhöhen und ermittelt auf dieser Grundlage die Darlehenskonditionen und den Darlehensbetrag. Die finanzielle Unterstützung wird vom Rat mit einem Durchführungsbeschluss gewährt. Die Kommission wird auf dem Finanzmarkt Geld aufnehmen, um die Darlehen zu finanzieren, die sie an Mitgliedstaaten zu günstigen Bedingungen anbietet. Die Darlehen werden zudem durch ein System freiwilliger Garantien von den Mitgliedstaaten an die EU abgesichert. Das Instrument wird dabei erst verfügbar sein, wenn alle Mitgliedstaaten Garantien gegeben haben, die insgesamt 25 % des Gesamtbetrags von 100 Mrd. € betragen. Die Verordnung muss nach Art. 122 AEUV nur vom Rat angenommen werden. (JM)

### **Migration: Entscheidung des EuGHs zur verweigerten Aufnahme von Flüchtlingen**

Der Gerichtshof der Europäischen Union ([EuGH](#)) entschied mit [Urteil](#) vom 2. April 2020 (Az.: C-715/17, C-718/17 und C-719/17), dass die Mitgliedstaaten Polen, Ungarn und die Tschechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Beschlüssen (EU) [2015/1523](#) und [2015/1601](#) verstoßen haben, da diese (teilweise) verweigerten, die entsprechende Zahl der internationalen Schutz beantragenden Personen anzugeben, die schnell in ihr Hoheitsgebiet umgesiedelt werden können. Dies hatte die Verweigerung der Umsiedlung von Flüchtlingen als weiteren Verstoß zur Folge. Laut Urteil hatten sich die drei Staaten zu Unrecht auf ihre nationalen Zuständigkeiten im Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit gem. Art. 72 [AEUV](#) berufen. Die Staaten konnten prüfen, ob berechtigte Gründe für die Annahme vorlagen, dass ein Drittstaatsangehöriger eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in ihrem Hoheitsgebiet darstellt. Hierfür sei jedoch ein konkreter Verdacht im Einzelfall notwendig und nicht, dass ein Mitgliedstaat sich allein zu Zwecken der Generalprävention und ohne Nachweis eines unmittelbaren Zusammenhangs mit einem Einzelfall pauschal auf Art. 72 AEUV berief, um eine Aussetzung oder gar eine Beendigung der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu rechtfertigen. Ferner sei auch das behauptete Nichtfunktionieren des Umsiedlungsmechanismus kein zulässiger Weigerungsgrund gewesen. (BW)

### **Schülerbeförderung: EuGH zur Anknüpfung an den Wohnsitz bei Wanderarbeitern**

Am 2. April 2020 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union ([EuGH](#)) in der Sache [C-830/18](#), dass Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. [492/2011](#) über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union so auszulegen sei, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die die Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch ein Bundesland von der Voraussetzung eines Wohnsitzes in diesem Bundesland abhängig macht, eine mittelbare Diskriminierung darstelle (Rn. 37). Eine derartige Regelung könne sich ihrem Wesen nach eher auf Grenzarbeitnehmer als auf inländische Arbeitnehmer auswirken. Praktische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der effizienten Organisation der Schülerbeförderung in einem Bundesland können hierbei keinen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen, der eine solche Maßnahme rechtfertige (Rn. 46). Die Gewährleistung eines hohen Ausbildungsniveaus einschließlich effizienter Organisation des Schulwesens, sei zwar ein legitimes Ziel, das eine mittelbare Diskriminierung ggf. rechtfertigen könne. Vorschriften nur die Schülerbeförderung betreffend seien jedoch nur dann potenziell ausreichend, wenn diese mit der Organisation des Schulwesens zwangsläufig verknüpft seien (Rn. 40 ff.). Gegenüber einer Anknüpfung an den Wohnsitz müssten hierbei andere Maßnahmen vorrangig in Betracht gezogen werden, auch wenn diese von den Behörden schwieriger umzusetzen seien (Rn. 44 f.). (TF)

### Coronavirus VI: Rat und Kommission zu den Eckpunkten einer Exit-Strategie für die EU

Am 15. April 2020 veröffentlichten der Rat der EU und die EU-Kommission einen gemeinsamen europäischen [Fahrplan](#) für die Aufhebung der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Das Dokument enthält einen mit den Mitgliedstaaten abgestimmten Vorschlag für eine gemeinsame Strategie innerhalb der EU zum koordinierten Ausstieg aus bestehenden Beschränkungen. Dargelegt werden Kriterien zur Bewertung des richtigen Zeitpunkts für eine mögliche Lockerung sowie hierbei allgemein sinnvolle Grundprinzipien. Die Kommission spricht zudem Empfehlungen zur Umsetzung eines möglichen Rückbaus bestehender Beschränkungen sowie zu flankierenden und absichernden Maßnahmen aus. Aktuell diskutierte Handlungsoptionen und einhergehende Risiken werden zusammengefasst und um einen möglichen Ausblick auf die kommenden Monate ergänzt.

#### Kriterien für die Aufhebung von Beschränkungen

Die zentrale Frage nach dem richtigen Zeitpunkt für die Lockerung von verhängten Beschränkungen in der EU sollen nach Rat und Kommission anhand dreier Kriterien festgestellt werden:

- Epidemiologische Kriterien, z. B. ein anhaltender Rückgang der Neuinfektionen;
- Kapazitäten der Gesundheitssysteme, z. B. die Belegungsrate von Intensivstationen und Krankenhausbetten, die Verfügbarkeit von benötigten Arzneimitteln und medizinischem Personal;
- Überwachungskapazitäten, z. B. Testkapazitäten und Nachverfolgungskapazitäten.

#### Grundprinzipien einer Lockerung

Sofern es nach den o. g. Kriterien zu einer Lockerung kommen kann, sollen sich EU und Mitgliedstaaten hierbei von drei Grundprinzipien leiten lassen:

- Oberstes Ziel ist der Schutz der öffentlichen Gesundheit, entsprechende Entscheidungen stützen sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse;
- die Mitgliedstaaten stimmen ihre Ansätze untereinander ab;
- Respekt und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

#### Empfehlungen zur Umsetzung einer allmählichen Aufhebung von Beschränkungen

Die Kommission empfiehlt folgendes Vorgehen bei einer Lockerung:

- Schrittweises Vorgehen mit ausreichendem zeitlichem Abstand;
- Allgemeine durch gezieltere Maßnahmen ersetzen:
  - am stärksten gefährdete Gruppen länger schützen;
  - Personen mit einer nachgewiesenen COVID-19-Erkrankung bleiben in Quarantäne;
  - sichere Alternativen zu bestehenden Verboten;
  - Notstandsregelungen durch gezieltere staatliche Maßnahmen ersetzen;
- Zunächst Maßnahmen mit lokalen Auswirkungen aufheben;
- Abgestufte Öffnung der Binnen- und Außengrenzen:
  - Koordinierte Aufhebung von Kontrollen an den Binnengrenzen;
  - Öffnung der Außengrenzen und Einreise nicht in der EU Ansässiger erst in zweiter Phase.
- Schrittweises Hochfahren der Wirtschaft:
  - Abstufung nach z. B. Tätigkeiten mit geringem zwischenmenschlichem Kontakt, Telearbeitsfähigkeit, Tätigkeiten von wirtschaftlicher Bedeutung, Arbeit in Schichten;
  - nicht gleichzeitig für die gesamte Bevölkerung;
  - Schwerpunkt zunächst auf weniger gefährdeten Gruppen und Sektoren, die von wesentlicher Bedeutung sind;

- Weiterhin Förderung von Telearbeit;
- Einhaltung der durch die Pandemie bedingten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz.
- Abgestufte Öffnung für Personenansammlungen:
  - Schulen und Universitäten mit begleitenden Maßnahmen wie häufigerer Reinigung, kleineren Klassen, verstärkter Nutzung von E-Learning;
  - Einzelhandel mit möglicher Abstufung nach z. B. Höchstzahl von Personen im Verkaufsraum;
  - soziale Aktivitäten wie Restaurants, Cafés usw. mit möglicher Abstufung nach z. B. Beschränkung der Öffnungszeiten, Höchstzahl der im Lokal zugelassenen Personen;
  - Massenveranstaltungen wie Festivals, Konzerte;
  - schrittweise Wiedereinführung von Verkehrsdiensten: Zulassung von Individualverkehr grundsätzlich so schnell wie möglich, kollektive Verkehrsmittel schrittweise mit Gesundheitsschutz-Maßnahmen (z. B. geringere Fahrgastdichte, häufigere Reinigung, Ausgabe persönlicher Schutzausrüstung, Schutzbarrieren, Desinfektionsmittel an Verkehrsknotenpunkten und in Fahrzeugen).
- Beibehaltung der Bemühungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus:
  - Sensibilisierungskampagnen fortsetzen;
  - Leitlinien für die Abstandswahrung sollten weiterhin gelten;
  - umfassende Information der Bürger;
  - die umsichtige Verwendung nichtmedizinischer Gesichtsmasken in der Öffentlichkeit könnte nützlich sein, insbesondere bei Besuchen von stark frequentierten, geschlossenen Räumen wie Geschäften oder ÖPNV, geht jedoch mit Risiken einher (Nachlassen bei erwiesenen wirksamen Vorsichtsmaßnahmen, wie Händewaschen, Nießetikette, usw.).

### **Begleitmaßnahmen zur Koordinierung und Absicherung**

Zur Koordinierung einer schrittweisen Aufhebung von Eindämmungsmaßnahmen sind nach Rat und Kommission flankierende Maßnahmen erforderlich:

- Erhebung von aggregierten und anonymisierten Daten und Entwicklung eines robusten Meldesystems: Betreiber von sozialen Medien und Mobilfunknetzen können eine große Datenmenge zu Mobilität, sozialer Interaktion sowie freiwillige Berichte bereitstellen;
- Schaffung eines Rahmens zur Ermittlung von Kontaktpersonen mithilfe mobiler Apps;
- Ausweitung der Testkapazitäten und Harmonisierung der Verfahren:
  - Entwicklung und Ausweitung dauerhafter COVID-19-Diagnosekapazitäten;
  - Aufstellung geeigneter Testprogramme mit prioritärer Abstufung;
  - Prüfung der Einführung von Selbsttestkits, sobald verfügbar.
- Ausbau der Kapazitäten und der Krisenfestigkeit nationaler Gesundheitssysteme;
- Ausbau der Kapazitäten zur Bereitstellung medizinischer und persönlicher Schutzausrüstungen;
- Entwicklung eines sicheren und wirksamen Impfstoffs;
- Entwicklung sicherer und wirksamer Behandlungen und Arzneimittel.

### **Fazit und Bewertung**

Der Text bietet eine konzentrierte Auseinandersetzung mit den aktuell kontrovers diskutierten Handlungsoptionen und einhergehenden Risiken. Auch wenn viele der Maßnahmen aus der allgemeinen Diskussion bereits bekannt sind, erfolgt eine gezielt europäische Einordnung und eine Aufarbeitung gerade der grenzüberschreitenden, europäischen Herausforderungen der innereuropäischen Zusammenarbeit. Er bietet darüber hinaus einen interessanten Ausblick auf die in den kommenden Wochen und Monaten ggf. anstehenden Maßnahmen. (TF)

### **Coronavirus VII: Mitteilung zur Beschränkung nicht notwendiger Reisen in die EU**

Am 8. April 2020 veröffentlichte die EU-Kommission eine [Mitteilung](#) über die Bewertung der Anwendung der vorübergehenden Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen von Drittstaatsangehörigen ohne dortigen Wohnsitz in den erweiterten EU-Raum (Schengenraum plus Bulgarien, Kroatien, Zypern und Rumänien). Darin rät sie, die am 17. März 2020 von den Staaten vereinbarte Reisebeschränkung bis zum 15. Mai 2020 zu verlängern. Nachfolgende Verlängerungen sollten von den weiteren Entwicklungen der epidemiologischen Lage abhängig gemacht werden. Für die aktuelle Handhabung dient eine [Mitteilung](#) vom 16. März 2020 als Orientierungshilfe. Die Kommission empfiehlt darin, Ausnahmen nur zu ermöglichen, wenn die Reise aus einem wichtigen Grund erfolgt. So soll die vorübergehende Reisebeschränkung beispielsweise nicht für Gesundheits- bzw. Altenpflegepersonal, Grenzgänger, Personal im Gütertransport sowie Passagiere, die aus zwingenden familiären Gründen reisen oder internationalen Schutz benötigen, gelten. Für Personen, die einreisen dürfen, sind koordinierte und verstärkte Gesundheitskontrollen vorgesehen. Darüber hinaus sollten die EU-Mitgliedstaaten und die assoziierten Schengen-Länder ihre Staatsangehörigen und Gebietsansässigen nachdrücklich ersuchen, das eigene Hoheitsgebiet nicht zu verlassen. Die Mitteilung ergänzt die [Leitlinien](#) für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen (*Brüssel Aktuell* 11/2020). (CB)

### **Coronavirus VIII: AdR beschließt Einrichtung einer Austauschplattform**

Am 24. März 2020 verabschiedete der Ausschuss der Regionen (AdR) einen Fünf-Punkte-[Plan](#) zur Unterstützung kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Der Plan sieht u. a. die Einrichtung einer englischsprachigen [Plattform](#) vor, die den Austausch, die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung zwischen Städten und Regionen in der EU erleichtern soll. Auf der entsprechenden Seite können über den AdR Stellungnahmen, Erfahrungen und Lösungsansätze veröffentlicht werden. Durch die Identifizierung gemeinsamer Bedürfnisse und die kollektive Suche nach Lösungen werden entsprechende Erleichterungen erwartet. Zudem soll für Städte und Regionen ein Feedback-Mechanismus entstehen, um Stellungnahmen zu EU-Maßnahmen aus lokaler und regionaler Sicht zu ermöglichen. Der Plan sieht auch eine verstärkte Unterstützung des Gesundheitssektors auf regionaler und lokaler Ebene vor. (Pr/BW)

### **Menschenrechte und Demokratie: EU-Aktionsplan 2020-2024 veröffentlicht**

Die EU-Kommission veröffentlichte am 25. März 2020 mit einer [Mitteilung](#) den EU-[Aktionsplan](#) für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 zusammen mit einem [Vorschlag](#) für eine Empfehlung des Rates an den Europäischen Rat über die Annahme eines [Beschlusses](#) zur Festlegung der strategischen Ziele der Union, die mit dem Aktionsplan verfolgt werden sollen. Der Aktionsplan, der die Führungsrolle der EU bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Demokratie weltweit stärken soll, besteht aus verschiedenen Aktionslinien, die den strategischen Rahmen für eine gemeinsame und koordinierte europäische Außenpolitik bilden sowie Ziele und Prioritäten definieren. Die Aktionslinien umfassen den Schutz des Einzelnen, den Aufbau demokratischer Gesellschaften, die Förderung eines globalen Systems für Menschenrechte, das Nutzen von Chancen und die Bewältigung von Herausforderungen beim Einsatz neuer Technologien sowie Ergebnisse durch Zusammenhalt. Die Umsetzung des Planes soll nach der Hälfte der Durchführungszeit überprüft werden. Weiter schlägt die Kommission vor, dass der Europäische Rat den Aktionsplan als EU-Politik von strategischem Interesse qualifizieren soll. Damit könnten den Aktionsplan betreffende Entscheidungen – statt wie bisher einstimmig – künftig mit qualifizierter Mehrheit im Rat getroffen werden (vgl. Art. 31 Abs. 2 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 [EUV](#)). (Pr/JM)

### Coronavirus IX: Hinweise zu Erasmus+ und zum Europäischen Solidaritätskorps

Am 25. März 2020 veröffentlichte die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur [EACEA](#) eine [Mitteilung](#) zu den Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Implementierung von Programmen, die von der EACEA verwaltet werden. Des Weiteren liegen in Hinblick auf die Umsetzung des Programms für Jugend, Bildung und Kultur Erasmus+ und des Europäische Solidaritätskorps in Zeiten von Corona [FAQ](#) der EU-Kommission sowie Mitteilungen der nationalen Agenturen in Deutschland Jugend für Europa, PAD und NA BIBB vor. Unter Umständen ist die Erstattung von Stornokosten für Reise- und Unterkunftskosten sowie Ersatzaktivitäten oder die Verschiebung von Projekten möglich.

#### Erasmus+/Jugend in Aktion und Europäischer Solidaritätskorps

Die Agentur „[Jugend für Europa](#)“ veröffentlichte eine [Mitteilung](#) über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Erasmus+/Jugend in Aktion- und Europäische Solidaritätskorps-Projekte. Alle transnationalen Mobilitäten oder inländische Treffen und Veranstaltungen sind danach nicht mehr zulässig. Bei laufenden Projekten können noch ausstehende physische Treffen entweder verschoben oder durch virtuelle Aktivitäten ersetzt werden. Teilnehmer an laufenden Maßnahmen sollen von den Trägern Unterstützung erhalten. Bei einer möglichen Rückkehr ins Heimatland können auch Botschaften und Konsulate helfen. Bei nicht stattgefundenen Aktivitäten oder Absagen von Teilnehmern muss „Jugend für Europa“ informiert werden. Für dabei angefallene Kosten kann der Grundsatz „höhere Gewalt“ angewandt werden, der ermöglicht entstandene Kosten bis zur maximalen Fördersumme geltend zu machen. Dies gilt ohne Einzelfallprüfung für alle Maßnahmen ab dem 16. März 2020. Für Fälle vor diesem Zeitpunkt müssen amtliche Belege vorgelegt werden. Dabei muss spätestens mit dem Abschlussbericht das [Formular](#) zur Erklärung der Kosten durch höhere Gewalt eingereicht werden. Auch unvermeidliche Kosten, wie z. B. durch Stornierungen, können dadurch abgerechnet werden. Bei laufenden Projekten im individuellen Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps sollten Einsatzstellen und koordinierende Träger zusammen mit den Freiwilligen sorgfältig abwägen, ob die Projekte abgebrochen, unterbrochen oder auf alternative Weise fortgeführt werden. Ein Eintrag auf der Krisenvorsorgeliste „[ELEFAND](#)“ wird empfohlen. Außerdem verlängert die Agentur die Antragsfrist für künftige Projekte bis zum **7. Mai 2020**.

#### Erasmus+/Schule

Der Pädagogische Austauschdienst der Kultusministerkonferenz ([PAD](#)) informiert in einer [Mitteilung](#) sowie in Schreiben an alle laufenden Projekte der [Leitaktion 1](#) und der [Leitaktion 2](#), dass Kosten in laufenden Aktionen und Verträgen (z. B. nicht stornierbare Reise- und Unterbringungskosten) bis zur maximal bewilligten Fördersumme erstattungsfähig bleiben können. Die Anwendung der Klausel „höhere Gewalt“ wird im Einzelfall geprüft. Verlängerungen der Projekte und von geplanten Aktivitäten sind möglich. Projektträger sollen auf eine lückenlose Dokumentation von Problemen und Änderungen achten. Außerdem endet die [Antragsfrist](#) für Erasmus+ Schulpartnerschaften und Erasmus+ Konsortialpartnerschaften (KA2) nun am **23. April 2020, 12.00 Uhr**.

#### Erasmus+/ Berufs- und Erwachsenenbildung

Die Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung ([NA BIBB](#)) informiert in ihren [Mitteilungen](#), dass Kosten im Einzelfall in der Höhe der vorgesehenen Fördersätze anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen für die Klausel „höhere Gewalt“ vorliegen. Dazu veröffentlichte die Agentur eine [Kurzanleitung](#) zur Eingabe von Kosten im Falle von „Höherer Gewalt“ im Mobility-Tool+ ([MT+](#)). Bei Projekten, die nicht wie geplant durchgeführt werden können, kann die NA BIBB im Einzelfall eine Laufzeitverlängerung von bis zu zwölf Monaten genehmigen, um die geplanten Aktivitäten zu einem späteren Zeitpunkt doch noch durchführen zu können. Projektträger müssen ihren Projektverantwortlichen der NA BIBB über Probleme im Zusammenhang mit dem Coronavirus informieren. (Pr/JM)

## Coronavirus X: Aktuelle Informationen zu den Förderprogrammen Bayern

Im Rahmen der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“ beteiligt sich Bayern an insgesamt acht Förderprogrammen. Einige Programmbehörden informieren über die Maßnahmen, die in der COVID-19 Krise zur Anwendung kommen. Sie betreffen hauptsächlich Fristen und die verschiedenen Kosten. Die nachfolgende Aufstellung gibt hierzu einen knappen Überblick. Detailfragen beantworten die jeweiligen Programmbehörden, die zumeist im Homeoffice erreichbar sind.

### INTERREG V-A: Grenzübergreifende Zusammenarbeit

**Bayern-Tschechische Republik:** Am 9. April 2020 [informierte](#) die Verwaltungsbehörde für das Programm in Abstimmung mit der Nationalen Behörde, dass für Aktivitäten, die aufgrund der Sicherheitsmaßnahmen gegen die COVID-19 Pandemie nicht durchgeführt werden können, mit einem vereinfachten Verfahren ein Antrag auf Verlängerung der Projektzeit gestellt werden kann. Im Vorfeld muss dazu die Aktivität mit Blick auf die Zielsetzung bzw. der Outputindikatoren individuell beurteilt werden. Die Verwaltungsbehörde informiert weiter, dass die Förderfähigkeit der Ausgaben, die durch die Absage der Aktivitäten entstanden sind, davon abhängt, ob diese bei Durchführung der Aktivität förderfähig gewesen wären.

**Bayern-Österreich:** Am 1. April 2020 [veröffentlichten](#) die regionalen Koordinierungsstellen, das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde generelle Maßnahmen für die Zeit der COVID-19 Pandemie. Diese betreffen Projektänderungen bzw. Änderung der Abrechnungsfristen und definierte Projektzeiträume gem. § 4 des EFRE-Fördervertrags, die Möglichkeit der Kostenrückerstattung bzw. die Förderfähigkeit von Kosten, das Übermitteln von Abrechnungsunterlagen sowie die Unterzeichnung von Förderverträgen usw. Die verschiedenen Ansprechpartner möchten mit der erforderlichen Flexibilität weiterhelfen und auch Lösungen zur Projektumsetzung finden.

### INTERREG V-B: Transnationale Zusammenarbeit

**Alpine Space:** Seit dem 2. April 2020 stehen auf der Homepage des [Alpine Space Programms](#) unter der Rubrik „FAQ“ Informationen zu Projektaktivitäten in der COVID-19 Situation zur Verfügung. Es geht um Fragen der Weiterführung von Projekten zur Erreichung der Programmziele sowie die Förderfähigkeit der Kosten von nicht durchgeführten Aktivitäten bzw. bei Nicht-Teilnahme. In jedem Fall ist die Kontaktaufnahme mit einem der Ansprechpartner ratsam.

**Nordwesteuropa:** Am 19. März 2020 informierte die Programmbehörde des Programms [INTERREG Nordwesteuropa](#), dass Kosten für stornierte Reisen erstattungsfähig bleiben, wenn ein Reiseverbot verhängt wurde, die Gesundheitsprobleme des Betroffenen ein zu großes Risiko darstellen oder die Aktivität vom Veranstalter abgesagt wurde. Kosten für die Konferenz, d. h. Raumkosten, Catering, sollen unter bestimmten Bedingungen förderfähig bleiben. Des Weiteren rät die Programmbehörde, dass Projektträger direkt Kontakt mit der Programmverwaltung aufnehmen, sollte es bei der Umsetzung eines Projekts aufgrund der COVID-19 Krise zu Problemen kommen. Der Laufzeitverlängerung eines Projekts wird u. U. stattgegeben. (CR)

### **Coronavirus XI: Hinweise für laufende AMIF-Projekte**

Das Bundesamt für Migration und Integration ([BAMF](#)) veröffentlichte am 6. April 2020 aktualisierte [Hinweise](#) zum Vorgehen bei Auswirkungen von COVID-19 auf durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) geförderte Projekte. Danach können Produktivstunden des Personals auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt und abgerechnet werden. Eine Abrechnung der Personalkosten ist im Rahmen des AMIF nicht möglich, soweit anderweitige gesetzliche Ansprüche bestehen, die eine Entgeltzahlung absichern. Wenn aufgrund der Herausforderungen die geplanten Indikatoren voraussichtlich nicht mehr erreicht werden, sollte ein begründeter Antrag auf Änderung der Indikatoren gestellt werden. Grundsätzlich können Kosten, die trotz einer rechtzeitigen Stornierung angefallen sind, geltend gemacht werden. Eine Projektverlängerung ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, es besteht jedoch kein Anspruch auf Gewährung darauf. (Pr/CB)

### **Coronavirus XII: Hinweise für laufende EfBB-Projekte**

Die [Kontaktstelle](#) „Europa für Bürgerinnen und Bürger (EfBB)“ informierte in einer [Mitteilung](#) vom 31. März 2020 darüber, dass bei der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur ([EACEA](#)) z. B. eine Verlängerung des Förderzeitraums oder die Umwandlung des Projekts als Webinar beantragt werden kann. Die EACEA [vermeldete](#) darüber hinaus, dass nicht stornierbare Reise- und Unterbringungskosten, unter Umständen erstattungsfähig bleiben können, soweit keine anderweitigen Ansprüche bestehen. Projektträger sollen auf eine lückenlose Dokumentation von Problemen und Änderungen achten. (Pr/CB)

### **Coronavirus XIII: Hinweise für laufende EHAP-Projekte**

Die [Verwaltungsbehörde](#) des Bundes zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) teilte per [Schreiben](#) vom 17. März 2020 mit, dass Projektträgern und Zuwendungsempfängern keine Nachteile aufgrund von erforderlichen Projektanpassungen wegen des Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen werden. So soll auch bei verzögerter oder nicht vollständig erfüllter Zielerreichung keine Reduzierung der Fördermittel erfolgen. Diese Regelung ist zunächst bis zum **30. April 2020** befristet. (Pr/CB)

### **Coronavirus XIV: Hinweise für laufende „ESF-Bund“-Projekte**

Die [Verwaltungsbehörde](#) für den Europäischen Sozialfonds (ESF) des Bundes sicherte in einem [Schreiben](#) vom 17. März 2020 zu, dass Projektträgern und Zuwendungsempfängern keine Nachteile aufgrund von erforderlichen Projektanpassungen wegen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen werden. Beispielsweise soll bei verzögerter oder nicht vollständig erfüllter Zielerreichung keine Reduzierung der Fördermittel erfolgen. Diese Regelung ist zunächst bis zum **30. April 2020** befristet. (Pr/CB)



### **Coronavirus XV: Hinweise für laufende „ESF-Baden-Württemberg“-Projekte**

Die [Verwaltungsbehörde](#) für den Europäischen Sozialfonds (ESF) des Landes Baden-Württemberg informierte in einem [Schreiben](#) vom 17. März 2020 über die Umsetzung der ESF-Förderung im Förderbereich Arbeit und Soziales während der Corona-Krise. Die Projektträger sollen danach versuchen, die laufenden Projekte möglichst nicht endgültig abzubrechen, sondern Projektbestandteile im Durchführungszeitraum zeitlich zu verschieben oder auf alternativen Durchführungswegen, beispielsweise via Telefon- oder Videokonferenzen, fortzuführen. Weiterhin gelten uneingeschränkt die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ([NBest-P-ESF-BW](#)). Ausgaben werden nur gefördert, wenn der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Schadensminderungspflicht) beachtet ist. Angefallene und bezahlte Sachausgaben, wie bereits eingekauftes Material, das nicht abbestellt werden konnte, können im Rahmen des ESF abgerechnet werden. Gleiches gilt für die Ausgaben für den tatsächlich geleisteten Arbeitsumfang der Mitarbeiter im Projekt. Als projektbezogene Aufgaben könnten in der Corona-Krise beispielsweise die Vorbereitung von digitalen Unterlagen oder die Erarbeitung einer verkürzten Form einzelner Projektbestandteile für die Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein. Wichtig ist eine Dokumentation aller Maßnahmen und Anpassungen des Projekts an die Einschränkungen in Folge der Corona-Krise. (Pr/CB)

### **Coronavirus XVI: Hinweise für laufende „ESF-Bayern“-Projekte**

Die [Verwaltungsbehörde](#) des Freistaates Bayern für den Europäischen Sozialfonds (ESF) informierte in einem [Schreiben](#) vom 3. April 2020 über die Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 für laufende Projekte des ESF in Bayern. Unter Erfüllung von Qualitäts-, Finanz- und anderen Voraussetzungen (v. a. Mindest-Teilnehmerzahlen) können Coachings und Trainings auch als Onlineangebot durchgeführt werden. Projektträger sollen Änderungsbedarfe wie Verschiebungen und Anpassungen selbstständig prüfen. Onlineangebote, wie die notwendigen Arbeiten für Verschiebungen oder Anpassungen, bleiben grundsätzlich förderfähig. Kündigungen von Kooperationsverträgen bei Schulprojekten kommen nicht in Frage. Die notwendigen Anpassungen sind der Bewilligungsbehörde samt kurzer Begründung unverzüglich mitzuteilen. Die Hinweise gelten aktuell bis vorerst **19. April 2020**. (Pr/TF)

### **Coronavirus XVII: Hinweise für laufende „ESF-Sachsen“-Projekte**

Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank ([SAB](#)) informierte als Bewilligungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in einer [Mitteilung](#) vom 16. März 2020 über die Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 für laufende Projekte des ESF. Des Weiteren stellte sie einige [Antworten](#) zur Corona-Krise online. Fallen in der Unterbrechungszeit notwendige, laufende Ausgaben an, welche im Rahmen der regulären Umsetzung von Vorhaben geplant waren, bleiben diese förderfähig, sofern sie nicht anderweitig reduziert werden können. Entstehen durch die Unterbrechung von Vorhaben zusätzliche Ausgaben, z. B. für Alternativangebote im Sinne der Weiterführung der Vorhaben, können diese auf Antrag der Zuwendungsempfänger vorbehaltlich der Förderfähigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. In Einzelfällen wird die SAB die erforderlichen Abstimmungen mit dem zuständigen Fondsbewirtschafter oder der Verwaltungsbehörde ESF vornehmen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass derzeit nicht stattfindende ESF-Vorhaben nur unterbrochen sind und später fortgesetzt werden können. (Pr/CD)

### **Coronavirus XVIII: Hinweise für laufende „Horizont 2020“-Projekte**

Die EU-Kommission hat die Einreichfristen für zahlreiche Horizont-2020-Aufrufe [verlängert](#). Detaillierte Informationen werden im [Funding & Tenders-Portal](#) bereitgestellt. Notwendige Stornierungskosten im Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus, ebenso wie Zusatzausgaben durch die spätere Neuorganisation einer Konferenz, können unter Umständen durch die Klausel „[höhere Gewalt](#)“ abgedeckt werden. Allerdings kann die maximale Zuschusshöhe nicht überschritten werden. Weitere Informationen können den [Antworten](#) des „Research Enquiry Service“ auf die Fragen 8.9 sowie 8.10 der Nationalen Kontaktstelle zum EU-Programm Horizont 2020 ([NKS](#)) und sowie den häufig gestellten Fragen ([FAQ](#)) im [Funding & Tenders-Portal](#) entnommen werden. (Pr/CB)

### **Coronavirus XIX: Hinweise für laufende „INTERREG Nordwesteuropa“-Projekte**

Die [Programmbehörde](#) des Programms INTERREG Nordwesteuropa informiert in einer [Mitteilung](#) vom 19. März 2020, dass Kosten für eine stornierte Reise unter folgenden Voraussetzungen erstattungsfähig bleiben: ein Reiseverbot wurde verhängt, Gesundheitsprobleme machen eine Reise zu riskant für die betroffene Person oder eine Konferenz wurde vom Organisator abgesagt und es bestehen keine anderweitigen Erstattungsansprüche. Sitzungskosten, wie Mieten für Räume, bleiben förderfähig. Bei auftretenden Problemen durch das Coronavirus sollen Projektträger Kontakt mit der Programmverwaltung aufnehmen. Wird eine Verlängerung der Programmlaufzeit weniger als sechs Monate vor dem Abschlussdatum des Projekts beantragt, kann dieser ausnahmsweise stattgegeben werden, wenn die unvorhergesehene Verzögerung mit Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 verbunden ist. (Pr/CB)

### **Coronavirus XX: Hinweise für laufende „INTERREG Oberrhein“-Projekte**

Die [Programmbehörde](#) des Programms INTERREG Oberrhein veröffentlichte am 3. April 2020 aktualisierte [Informationen](#) über die Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Projekte des INTERREG Oberrhein. Für die Verlängerung von Projekten infolge der COVID-19-Pandemie ist ein eigenes Verfahren mit entsprechenden Fristen (**16. April 2020** für übliche Projekte, **6. Mai 2020** für Kleinprojekte) vorgesehen. Die Prüfung im Einzelfall erfolgt so kulant wie möglich. Damit Ausgaben als förderfähig anerkannt werden können, müssen die Projektträger darlegen, dass sich die Nichtdurchführung aus der aktuellen Coronavirus-Krise ergibt und eine anderweitige Erstattung der Ausgaben nicht möglich ist. Die Verwaltungsbehörde empfiehlt, wo immer dies möglich ist, bei der Planung von Projektkosten die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht umgesetzt werden können – z. B. durch entsprechende Klauseln bei der Bestellung von Dienstleistungen. Wenn die Zielwerte an Projektoutputs aufgrund der Krise trotz Bemühungen nicht erreicht werden können, wird die Verwaltungsbehörde Kulanz walten lassen. (Pr/CB)

### **Coronavirus XXI: Hinweise für laufende „Kreatives Europa“-Projekte**

Der Creative Europe Desk Deutschland Kultur ([CED Kultur](#)) informierte in einer [Mitteilung](#) vom 26. März 2020, dass Kosten in laufenden Aktionen und Verträgen (z. B. Stornierungskosten in Hinblick auf Reise und Unterbringung) erstattungsfähig bleiben. Die Anwendung der Klausel „höhere Gewalt“ wird im Einzelfall geprüft. Verschiebungen von geplanten Aktivitäten und Ersatzaktivitäten sind möglich. Projektträger müssen die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur ([EACEA](#)) sowie ihren Projektverantwortlichen über Probleme im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 informieren und sollen auf eine lückenlose Dokumentation von Problemen und Änderungen achten. Außerdem wurden Fristen aktueller [Ausschreibungen](#) verlängert. (Pr/CB)

### Connecting Europe: Neue Förderaufrufe im Bereich Digitalisierung

Im Rahmen der Fazilität „[Connecting Europe](#)“ (CEF) wurden zwei neue Förderaufrufe gestartet. Der erste Aufruf ([CEF Telecom call](#)) stellt Kofinanzierungen in Höhe von insgesamt bis zu 31,4 Mio. € zum weiteren Ausbau transeuropäischer digitaler Serviceinfrastruktur in den Bereichen automatisierte Übersetzungen, Blockchain-Technologie, eDelivery, der Europäischen Plattform für digitale Fähigkeiten und Arbeitsplätze, Europeana und Sicheres Internet zur Verfügung. Anträge können bis zum **12. Mai 2020 (17 Uhr)** bei der Exekutivagentur für Innovation und Netze der Kommission ([INEA eingereicht](#)) werden. Der zweite Aufruf ([CEF Telecom eID & eSignature call](#)) hat ein Finanzvolumen für Kofinanzierungen in Höhe von 3 Mio. € für den Bereich der grenzüberschreitenden Authentifizierung von elektronischen IDs sowie den Bereich der Aufnahme und Benutzung elektronischer Signaturen. Anträge können bis zum **20. Mai 2020 (17 Uhr)** bei der Exekutivagentur für Innovation und Netze der Kommission (INEA) [eingereicht](#) werden. (BW)

### Programm für junge Mandatsträger: Bewerbungen bis 31. Mai 2020 möglich

Der Ausschuss der Regionen ([AdR](#)) veröffentlichte Anfang März einen [Aufruf](#) für sein YEP-Programm („Young Elected Politicians“), das sich an Mandatsträger der regionalen und lokalen Ebene aus ganz Europa richtet, die nicht älter als 40 Jahre sind. [Bewerbungen](#) können noch bis zum **31. Mai 2020** eingereicht werden. Ziel des Programms ist die Netzwerkbildung zum Best-practice Austausch, zum besseren Verstehen und Nutzen von den von der EU angebotenen Möglichkeiten für lokale und regionale Gebiete sowie um sich auf europäischer Ebene bekannt zu machen. Bewerber müssen einen der drei Themenbereiche – Europäische Kohäsionspolitik, Europäischer Grüner Deal oder die Zukunft Europas – auswählen und Kenntnisse sowie direktes Engagement darin nachweisen. Die Teilnahme an einer vom AdR organisierten Veranstaltung ist ebenfalls eine der Bewerbungsvoraussetzungen. Die Veranstaltungen zum YEP-Programm sollen im Rahmen der Europäischen Woche der Regionen und Städte vom 12. bis 15. Oktober 2020 in Brüssel stattfinden. (CR)

### LIFE-Programm: Aufruf 2020 veröffentlicht

Die EU-Kommission veröffentlichte am 2. April 2020 die diesjährige [Aufforderung](#) zur Einreichung von Projektvorschlägen für das [LIFE-Programm](#) (zuletzt *Brüssel Aktuell* 14/2019). Die Einreichfristen für die Einzelantragstellung variieren je nach Teilprogramm und Projektart:

- Umwelt: Teilbereich „[Umwelt und Ressourceneffizienz](#)“: **14. Juli 2020**
- Umwelt: Teilbereiche „[Natur und Biodiversität](#)“ und „[Verwaltungspraxis und Information](#)“ im Umweltbereich: **16. Juli 2020**
- Umwelt und Klima: [Integrierte Projekte](#): **6. Oktober 2020**
- [Klima](#) (alle Teilbereiche): **6. Oktober 2020**
- Projekte zur [technischen Unterstützung](#): **16. Juli 2020**.

LIFE-Anträge können über das Portal [E-Proposal](#) eingereicht werden. Allein die Anträge zur technischen Unterstützung laufen über das [Funding & Tenders-Portal](#). Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie wurden im Rahmen dieses Aufrufs zusätzliche [Maßnahmen](#) ergriffen, die die Antragstellung erleichtern sollen. Antragsteller können sich z. B. anmelden, um ihr Projektkonzept mit einem Betreuer der EU-Kommission bzw. der Agentur EASME zu diskutieren. Auch dürfen alle Projekte kleine, lokale Initiativen unterstützen. (CR)